



# Handharmonika-Spielring Groß-Gerau e.V.

gegründet 1933

Mitglied im Deutschen Harmonikaverband e. V. Trossingen

## Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt als:

aktives Mitglied  förderndes Mitglied des Handharmonika-Spielring Groß-Gerau e.V.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Telefonnummer

Mail-Adresse

Eine aktuelle Verbandsatzung habe ich erhalten und erkenne sie an.

Eintrittsdatum

Unterschrift / bei Minderjährigen Unterschrift Erziehungsberechtigte

Beitragssätze des Handharmonika-Spielring Groß-Gerau e.V. (Stand 02/2025)

Vereinsbeitrag jährlich € 15,00 für alle Mitglieder

Orchesterbeitrag jährlich € 30,00 zusätzl. für alle Mitglieder, die in einem Orchester spielen

### Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger: **Handharmonika-Spielring Groß-Gerau e.V., In der Berlich 37, 64521 Groß-Gerau**  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE17 5085 2553 0000 0357 41

Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen): \_\_\_\_\_

Hiermit ermächtige ich den Handharmonika-Spielring Groß-Gerau e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift zum angegebenen Turnus und Betrag einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Handharmonika-Spielring Groß-Gerau e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber

IBAN

BIC

Name der Bank

Name des Mitgliedes

Unterschrift kontoinhabende Person / bei Minderjährigen Unterschrift Erziehungsberechtigte

**Satzung**  
**des**  
**Handharmonika-Spielring Groß-Gerau e.V.**

**§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Handharmonika-Spielring Groß-Gerau e.V.“, im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Gerau und ist beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2 Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der Handharmonika- und Akkordeonmusik bei Konzerten und Veranstaltungen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke (Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen) zur Erhaltung, Pflege und Erweiterung der musikalischen Ausbildung insbesondere von Kindern und Jugendlichen und für die Veranstaltung von Handharmonika- und Akkordeon Konzerten sowie durch ideelle und materielle Unterstützung auf dem Gebiet der Orchester-, Ensembles-, und Solistenmusik im In- und Ausland.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes - Steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EkStG ausgeübt werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 2 beschließen, das dem/den Vorstand/Vorstandsmitgliedern für seine/Ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

7. Der Ersatz von tatsächlich entstandenen Auslagen im Sinne des EStG (z. B. Übernachtung-, Fahrtkosten, Büromaterial etc.) ist nicht Bestandteil der Ehrenamtszuschale und wird gesondert vergütet.
8. Die Erstattung von Fahrt- und Reisekosten erfolgt auf Antrag und Nachweis. Ein Tagesgeld kann durch Vorstandsbeschluss bis zu den steuerlich anerkannten Pauschal- und Höchstbeträgen festgelegt werden.
9. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Harmonika Verband e.V. Trossingen.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Eintritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, dieser entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das neue Mitglied die jeweilige gültige Vereinssatzung an und bekommt bei Bedarf ein Exemplar ausgehändigt.
3. Der Verein besteht aus:
  - aktive Mitglieder
  - fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
4. Die Mitglieder verpflichten sich, den Satzungszweck in geeigneter Weise zu fördern und zu unterstützen, um die Vereinsziele zu verwirklichen.
5. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich. Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an sämtlichen Versammlungen teilnehmen.

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Zur Einhaltung der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - 1.1 Durch Tod.
  - 1.2 Durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Kündigung zum Ende des

**Geschäftsjahres (31.12.) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist.**

- 1.3 Durch Ausschluss eines Mitglieds wegen vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist zwei Wochen vor dem Vereinsausschluss Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.**
  - 1.4 Wenn die Vereinsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet werden.**
  - 1.5 Bei Auflösung des Vereins.**
- 2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.**

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- 1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.**
- 2. Der Beitrag wird grundsätzlich von dem im Aufnahmeantrag genannten Konto im SEPA Lastschriftverfahren abgebucht. Änderungen der Kontoverbindungen sind dem Verein unaufgefordert mitzuteilen.**

### **§ 8 Organe des Vereins**

**Organe des Vereins sind:**

- a. die Mitgliederversammlung**
- b. der Vorstand.**

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:**
  - a. Die Jahresberichte sowie die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu beraten**
  - b. den Vorstand zu entlasten**
  - c. im Wahljahr einen Vorstand zu wählen**
  - d. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,**
  - e. die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen**

- f. die finanzielle Situation des Vereins zu beraten und ggf. entsprechende Beschlüsse zu fassen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Einladung per E-Mail gilt als schriftliche Einladung (Mailverteiler des Vereins), ebenso erfolgt eine Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage (<http://www.hhs-gross-gerau.de>).
  3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
  4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 25% der Vereinsmitglieder vorliegt. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bedingungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
  5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei seiner Verhinderung kann ein anderes Mitglied des Vorstandes diese leiten.
  6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann auf Wunsch von jedem Mitglied eingesehen werden und wird auf Anforderung zugeschickt.

#### § 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder durch Zuruf.
4. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

#### § 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - dem Vorsitzendem
  - dem stellvertretendem Vorsitzendem
  - dem ersten und zweiten Schriftführer
  - dem ersten und zweiten Schatzmeister
  - dem Jugendwart
  - den musikalischen Leitern – Dirigenten

2. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden können nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder des Vereins. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden, dem ersten Schriftführer und dem ersten Schatzmeister. Zur Außenvertretung ist das Handeln von 2 Personen aus diesem Personenkreis erforderlich.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein vorsitzendes Mitglied und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§12 Haftung**

1. Der Verein haftet nur für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit und der Benutzung von Anlagen und Einrichtungen im Vereinsrahmen sowie durch die Benutzung von Geräten des Vereins erleiden, soweit nicht solche Schäden und Verluste durch Versicherungen abgedeckt sind.
2. Für Schäden und Verluste, die ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, haftet das Mitglied.

## **§ 13 Kassenprüfer**

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer.
2. Aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung jedes Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Ein Kassenprüfer scheidet jedes Jahr aus, wobei der zweite

- Kassenprüfer dann noch ein weiteres Jahr im Amt ist. Eine Wiederwahl der gleichen Person ist nach einer Pause von zwei Jahren möglich.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
  4. Die Kassenprüfung erfolgt zeitnah vor der Mitgliederversammlung.
  5. Der Vorstand hat den Prüfern alle benötigten Unterlagen vorzulegen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.
  6. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfungshandlungen und können die Entlastung des Vorstandes beantragen.

#### **§14 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner in dieser Satzung definierten Aufgaben und für organisatorische Zwecke personenbezogene Daten. Diese Daten werden gespeichert und aktualisiert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins ausdrücklich zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung durch den Verein, z.B. der Verkauf von Daten – ist nicht statthaft.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht über seine Daten Auskunft zu erhalten, diese zu berichtigen im Falle der Unrichtigkeit und Löschung seiner Daten bei Austritt aus dem Verein.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit automatisch verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-, Tele- und elektronischen Medien (wie Internet) zu. Dies gilt ebenso für Ton- und Filmaufnahmen, die bei öffentlichen Veranstaltungen entstanden sind.

#### **§15 Musikunterricht und kulturelle Entwicklung**

1. Der Verein betreibt eine Musikschule. Zweck des Musikunterrichts ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Wahrung, Entwicklung und Verwirklichung kultureller, humanistischer und sozialer Interessen der Bürger aller Bevölkerungsschichten und Altersgruppen sowie künstlerische Weiterbildung für Akkordeonmusik.
2. Der Vorstand unterstützt die Leiter der Musikschule und deren Ensembles bei ihrer inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen Tätigkeit.
3. Die Musikschule unterliegt einer gesondert geregelten Benutzungs- und Gebührenordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesonderten Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 50% der Mitglieder dies beantragen.**
- 2. Es ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei einer gesonderten Mitgliederversammlung erforderlich.**
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Kreisstadt Groß-Gerau zu. Es muss unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Jugendarbeit bei anderen gemeinnützigen Akkordeon / Musikvereinen verwendet werden.**
- 4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.**
- 5. Schriften, Unterlagen und Chroniken des Vereins sind von den Liquidatoren mindestens 10 Jahre aufzubewahren.**

## **§ 17 Schlussbestimmung**

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02. März 2017 beschlossen.**

**Groß-Gerau, den 02. März 2017**